



SWISS SOCIETY OF PHLEBOLOGY
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PHLEBOLOGIE
SOCIÉTÉ SUISSE DE PHLÉBOLOGIE
SOCIETÀ SVIZZERA DI FLEBOLOGIA



Union of Vascular Societies of Switzerland
Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässkrankheiten
Union des Sociétés Suisses des Maladies Vasculaires
Unione delle Società Svizzere di malattie vascolari
Unión de las Societads Svizas da malsognas vasculares
USGG / USSMV www.uvs.ch

Zürich, 10. März 2021

Abgabe von medizinischen Kompressionsstrümpfen in der gefässmedizinischen Praxis

Rechtliche Beurteilung durch Rechtsanwältin Patrizia Gratwohl, M.A. HSG in Law

Zusammenfassung (Jürg Hafner, Präsident SGP und Daniel Staub, Präsident USGG)

Die Anmessung und Abgabe medizinischer Kompressionsstrümpfe in der gefässmedizinischen Praxis mit Rückvergütung durch die obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ist in der Schweiz seit Jahrzehnten unbeanstandeter Usus.

Seit der Inkraftsetzung der Revision der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) vom 01.04.2019 wurde der SGP-Vorstand wiederholt informiert, dass Leistungsträger (Krankenkassen und weitere Krankenversicherer) medizinische Kompressionsstrümpfe, welche in der gefässmedizinischen Praxis angemessen und abgegeben wurden, nicht mehr rückvergüteten.

Aus diesem Anlass beauftragte die SGP und die USGG Rechtsanwältin Patrizia Gratwohl mit einer rechtlichen Beurteilung (Memorandum). Frau RA lic. iur. P. Gratwohl ist Partnerin der Kanzlei Steinbrüchel Hüsey Rechtsanwälte, 8001 Zürich.

Die folgenden Zeilen fassen den Inhalt des Memorandums vom 01.03.2021 zusammen, welches wir auch auf unseren Websites aufschalten werden.

Kernaussage

Für die Abgabe respektive Verrechnung von Kompressionsstrümpfen zu Lasten der OKP durch die verschreibenden Ärzte ist kein Vertrag mit den Versicherern erforderlich. Dies ergibt sich in erster Linie aus der Gesetzessystematik, welche die Zulassung von Produkten aus der MiGeL für (A) die Ärzteschaft und (B) für Abgabestellen (Apotheken und Orthopädiefachgeschäfte) unterschiedlich regelt.

Leistungserbringer im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)

Grundvoraussetzung für die Tätigkeit zu Lasten der OKP ist, dass der jeweilige Leistungserbringer zugelassen ist.

Ärztinnen und Ärzte werden dann zugelassen, wenn sie das eidgenössische Diplom («Staatsexamen») oder eine vom BAG anerkannte gleichwertige Ausbildung besitzen, sowie über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung (Facharztstitel) verfügen (Artikel 36, Absatz 1 KVG).

Abgabestellen im Sinne von Artikel 55 Krankenversicherungsverordnung (KVV) sind insbesondere orthopädische Fachgeschäfte und Apotheken. Sie benötigen einen Vertrag mit den Leistungsträgern (Krankenkassen), damit verkaufte Produkte aus der MiGeL rückvergütet werden.

Artikel 20 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nennt als Leistungserbringer einzig Abgabestellen nach Artikel 55 KVV.

Als Grundsatzregelung schliesst Artikel 20 KLV jedoch nicht aus, dass ein ärztlich angeordnetes Mittel oder ein ärztlich angeordneter Gegenstand direkt vom zugelassenen, behandelnden Arzt abgegeben wird. Dieser Grundsatz wird durch ein Bundesgerichtsurteil (2010) gestützt.

Voraussetzungen für die Abgabe von Kompressionsstrümpfen in der gefässmedizinischen Praxis einschliesslich Rückvergütung durch die Krankenversicherung

(A) Fachwissen auf Seiten der Ärzteschaft

(B) Patient ist Endverbraucher des MiGeL-Produkts

Die Abgabe von Kompressionstrümpfen erfordert Fachwissen, über welches zugelassene Phlebolog*innen, Angiolog*innen und Gefässchirurg*innen verfügen: Fachgerechtes Massnehmen, Anprobe und persönliche Beratung bezüglich Handhabung, sowie regelmässige Kontrollen. Endverbraucher und Anwender ist stets der Patient, allenfalls unter Hilfe seiner Angehörigen. Bei Bedarf kann eine mechanische Anziehhilfe abgegeben werden (MiGeL Position 17.12.01).

Damit sind die Voraussetzung gegeben, dass gefässmedizinisch spezialisierte Ärztinnen und Ärzte nach Artikel 20 Krankenleistungsverordnung (KLV) Kompressionsstrümpfe in der Praxis oder in der Institution wo sie arbeiten abgeben und nach MiGeL abrechnen können, so dass Patient*innen diese Auslagen von der Krankenversicherung zurückerstattet erhalten.

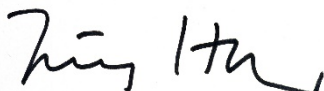
Grundsätze der MiGeL und Kompressionsmittel innerhalb der MiGeL

Die MiGeL ist eine abschliessende Positiv-Liste. Das heisst, nur auf der Liste aufgeführte Mittel und Gegenstände werden durch die OKP vergütet. Bei den in der MiGeL angegebenen Vergütungsbeträgen handelt es sich um Höchstpreise

Die MiGeL enthält unter Position 17 eine Auflistung der zu vergütenden Kompressionstherapiemittel. Darunter fallen z.B. unter der Position 17.02 rund gestrickte medizinischen Kompressionsstrümpfe und -strumpfhosen der Kompressionsklasse 2 (23 - 32mmHg Andruck).

Zusammenfassung

Zum Schluss können wir noch einmal festhalten: Für die Abgabe respektive Verrechnung von Kompressionsstrümpfen zu Lasten der OKP durch die verschreibenden Ärzte ist aus juristischer Sicht kein Vertrag mit den Versicherern erforderlich.



Jürg Hafner, Prof. Dr. med.
Präsident SGP



Daniel Staub, Prof. Dr. med.
Präsident USGG